

- nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.
- 2) Die Denaturierungsmittel sind überall auf Kosten der Salinen oder der Personen, welche Salz zu steuerfreien Zwecken auf Begleitchein beziehen, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit zu liefern und die Denaturirung erfolgt auf deren Kosten, unter amtlicher Aufsicht.
  - 3) Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dies schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.
  - 4) Das vorschristsmäßig denaturirte Salz tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr. Für jeden Transport desselben ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte die Ausfertigung eines Versendungscheins (§. 10 und Beilage II der Ausführungsverordnung, Gesefsammlung S. 162 und 166) gegen Entrichtung der unter Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 8. November d. J. (Gesefsammlung S. 164) bestimmten Kontrolegebühr von 2 Sgr. für den Centner zu erwirken.
  - 5) Die allgemeine Aufsicht gegen mißbräuchliche Verwendung des Vieh- und Gewerbesalzes zu steuerpflichtigen Zwecken liegt den Steuerbeamten ob, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieselhalb gegeben werden muß.

Vera, am 27. Dezember 1867.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

E. Brager.

- 2) Ministerialbekanntmachung vom 28. Dezember 1867, den Beitritt des Fürstenthums Neuf j. L. zu der zwischen Preußen und Belgien abgeschlossenen Literarconvention betreffend.

Nachdem zufolge höchster Entschliegung Seiner Durchlaucht des Fürsten und mit Zustimmung des Landtags das Fürstenthum Neuf j. L. der zwischen Preußen und Belgien unterm 28. März 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schupes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst beigetreten, auch die wechselseitige Ratifikation des abgeschlossenen Beitrittvertrags unterm <sup>1. November</sup> ~~10. Dezember~~ d. Jö. erfolgt ist: so wird nicht bloß der letztere, sondern auch die gedachte Reciproch-Belgische Uebereinkunft nachstehend in dem Französischen Ueetzte unter Beifügung einer Deutschen Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Vera, am 28. Dezember 1867.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

E. Brager.